

# RS Vfgh 2001/1/4 B1703/00 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.01.2001

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

VfGG §85 Abs2 / Kanalisation

## Rechtssatz

Keine Folge mangels Konkretisierung eines unverhältnismäßigen Nachteils

Vorschreibung eines Kanal-Aufschließungsbeitrages und eines Verkehrsflächen-Aufschließungsbeitrages; sofortiger Vollzug wäre nach dem Vorbringen der Antragstellerin mit Aufwendungen (Nebengebühren, Spesen) verbunden, die "verloren" wären; keine Konkretisierung der weiteren Aufwendungen und deren Höhe.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1703.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09989896\_00B01703\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)